



In den Gemeinderatssitzungen vom 16.10.2014, 06.11.2014 und 18.12.2014 wurden folgende Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Einheimischenmodell für das Wohnbaugebiet "Holleräcker" beschlossen:

1. Schritt: Berücksichtigung folgender Bewerber:

- Antragsberechtigt sind Ortsansässige, die bei offizieller Antragstellung mindestens sieben Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Merching haben.
- Darüber hinaus sind Personen antragsberechtigt, die in der Vergangenheit mindestens 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Merching gehabt haben.
- Nicht antragsberechtigt sind Personen die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Merching seit 25 Jahren ununterbrochen aufgegeben haben.
- Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks sind.
- Nicht berücksichtigt werden Antragsteller deren Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnliche Lebensgemeinschaft wohnende Personen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz haben.
- Personen, die bereits ein Baugrundstück von der Gemeinde Merching erhalten haben, werden nicht berücksichtigt.

2. Schritt: Pluspunkte für folgende Faktoren

- Pro Jahr Ortsansässigkeit werden 3 Punkte bei einer maximalen Punktzahl von 100 Punkten vergeben.
- Für das erste minderjährige Kind werden 20 Punkte, für jedes weitere Kind 30 Punkte vergeben.
- Für Schwerbehinderte die mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft leben und im amtlichen Ausweis einen GdB von mindestens 50 % nachweisen können werden 10 Punkte, ab einem GdB von 80 % 20 Punkte vergeben.
- Für die in der Gemeinde Merching geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten bei einer mindestens 3 Jahre andauernden Tätigkeit als Mitglied des Vorstandschaf oder einer vergleichbaren Tätigkeit (z.B. als Jugendleiter) eines Ortsvereines mit Sitz im Gemeindegebiet Merching wird ein Punkt pro Jahr bei einer maximalen Punktzahl von 10 Punkten vergeben.

3. Schritt: Minuspunkte für folgende Faktoren

- Antragstellern die entweder selbst bzw. deren Ehegatte Eigentümer mindestens einer Eigentumswohnung sind, werden im Vergabeverfahren 20 Punkte abgezogen.

4.Schritt: Allgemeine Regelungen, Klarstellungen

- Der Gemeinderat behält sich vor, weitere Kriterien im Einzelfall in die Vergabeentscheidung mit einzubeziehen.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstücks besteht nicht.